Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1.) Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Marktgemeinde Grafenwörth
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3484 Grafenwörth

IX-G-70/1-1978 Beilagen 0
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	13. November 1979

Betrifft

Grafenwörth, Gde., Stieleiche, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Stieleiche auf Parzelle Nr. 423/1, KG. Grafenwörth, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständliche Stieleiche in Grafenwörth ist ca. 200 Jahre alt und hat auf Grund ihres Freistandes eine regelmäßige Krone. Der günstige Standort des Baumes - an einer Straßenkreuzung - macht diesen zu einem markanten Wahrzeichen in der Landschaft.

Die Entfernung des Mistelbefalles und einiger dürrer Äste ist jedoch dringeend erforderlich.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und eine begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1.) Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Marktgemeinde Grafenwörth
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3484 Grafenwörth

9-G-100/2-1979 Beilagen 0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	4. Jänner 19

Betrifft

Grafenwörth, Gde., Stieleiche, Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 13. November 1979, Zahl: IX-G-70/1978, mit dem die Stieleiche auf Pz. Nr. 423/1, KG. Grafenwörth, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß der Standort der Stieleiche auf Pz. Nr. 423/3, KG. Grafenwörth, ist.

B e g r ü n d u n g

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.
Da die Erklärung zum Naturdenkmal auf Pz. Nr. 423/1, KG. Grafenwörth, irrtümlich erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Boden)

Tulln, am - 1. Feb. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1.) Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Marktgemeinde Grafenwörth
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3484 Grafenwörth

IX-G-70/1-1978 Beilagen 0
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	13. November 1979

Betrifft

Grafenwörth, Gde., Stieleiche, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Stieleiche auf Parzelle Nr. 423/1, KG. Grafenwörth, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständliche Stieleiche in Grafenwörth ist ca. 200 Jahre alt und hat auf Grund ihres Freistandes eine regelmäßige Krone. Der günstige Standort des Baumes - an einer Straßenkreuzung - macht diesen zu einem markanten Wahrzeichen in der Landschaft.

Die Entfernung des Mistelbefalles und einiger dürrer Äste ist jedoch dringeend erforderlich.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und eine begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 12. Dez. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1.) Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Marktgemeinde Grafenwörth
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3484 Grafenwörth

9-G-100/2-1979 Beilagen 0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	4. Jänner 19

Betrifft

Grafenwörth, Gde., Stieleiche, Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 13. November 1979, Zahl: IX-G-70/1978, mit dem die Stieleiche auf Pz. Nr. 423/1, KG. Grafenwörth, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß der Standort der Stieleiche auf Pz. Nr. 423/3, KG. Grafenwörth, ist.

B e g r ü n d u n g

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.
Da die Erklärung zum Naturdenkmal auf Pz. Nr. 423/1, KG. Grafenwörth, irrtümlich erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Boden)

Tulln, am - 1. Feb. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)